

Hochadelige und landesherrlich-wittelsbachische Burgenpolitik im hoch- und spätmittelalterlichen Bayern

VON PANKRAZ FRIED

In den Veröffentlichungen, die sich mit der Bau- und Kunstgeschichte bayerischer Burgen befassen, ist die nicht unwichtige Beobachtung gemacht worden, daß Altbayern im Vergleich zu Franken oder gar zu den Rheinlanden ein verhältnismäßig burgenarmes Land ist¹⁾. Die Erklärung hierfür wird in der Tatsache gesucht, daß der wittelsbachische Landesstaat die Adelherrschaft stärker als anderswo zurückgedrängt und in ihrer Entfaltung gehemmt hat.

Dieser, von der heutigen Burgenlandschaft Bayerns ausgehende Befund und Erklärungsversuch scheint sich prima vista mit jener anderen Beobachtung zu decken, daß in der Literatur, soweit ich sehe, bisher nie expressis verbis von einer Burgenpolitik hochadeliger Geschlechter oder der wittelsbachischen Landesherrn die Rede ist. Demgegenüber hat die wittelsbachische Städtepolitik eine große Aufmerksamkeit gefunden, auch wenn die Stadt in Bayern, verglichen mit anderen deutschen Gebieten, keine dominierende Rolle gespielt hat²⁾. Kam der Burg im hochmittelalterlichen Bayern also nur eine untergeordnete Bedeutung zu? Oder handelt es sich um eine Forschungslücke, die bis jetzt nicht geschlossen worden ist?

Nun, es ist keineswegs so, daß die Funktion der Burg beim Aufbau hochmittelalterlicher Adelherrschaften oder bei der Grundlegung der wittelsbachischen Landesherrschaft übersehen worden wäre. M. Spindler hat zuletzt zusammenfassend ihre diesbezügliche Bedeutung herausgestellt³⁾: »Hand in Hand mit der Durchführung der Gerichts- und Verwaltungsorganisation, mit der Bildung von Territorien überhaupt, von frühen Zeiten an ging die Errichtung von Burgen als Herrschafts- und Verwaltungszentren wie als militärische Stützpunkte zum Schutz und zur Verteidigung des Landes, dessen Besitz solange gesichert war, als die Burgen feindlichen Angriffen standhielten.

1) Zuletzt: H. G. RICHARDI, *Burgen in Bayern. Ein romantischer Wegweiser zu 60 Burgen*, 1973.

2) Vgl. F. PRINZ, *Städtewesen, Gewerbe, Handel und hochma. Gesellschaft*, in: SPINDLER, *Handbuch der bayr. Gesch. I*, 1967, 404 ff.; W. VOLKERT, *Das spätmittelalterliche Städtewesen*, in: SPINDLER, *Handbuch der bayer. Gesch. II*, 1969, S. 516 ff.

3) M. SPINDLER, *Grundzüge des inneren Wandels 1180–1314*, in: SPINDLER, *Handbuch der bayer. Gesch. II*, 1969, S. 64.

Die Kriege der Zeit wurden meist als Verwüstungs- und Burgenkriege geführt, seltener durch große und offene Kampfhandlungen entschieden. Besetzung und Brechung der Burgen des Gegners und Errichtung neuer in seinem Gebiet war gleichbedeutend mit dessen Inbesitznahme.

Spindler stützt sich bei seinen Ausführungen auf eine, von G. Diepolder neu erarbeitete Karte im Bayerischen Geschichtsatlas über die Herrschaftsverhältnisse Bayerns um 1200, auf der erstmals die Burgen der Dynastengeschlechter und ihrer Ministerialen eingetragen sind; über die Karte wird unten im einzelnen noch zu berichten sein ⁴⁾. Nicht erst seit Vorliegen des bayerischen Geschichtsatlasses, sondern bereits in seinem Buche über die Entstehung der wittelsbachischen Landesherrschaft hat Spindler ⁵⁾ sich nach dem damaligen Stand der Forschung mit der Burg beschäftigt und dabei die Möglichkeit erörtert, ob den neugebildeten territorialen Landgerichten nicht auch Burgbezirke zugrunde liegen könnten, wie dies seinerzeit v. Voltolini für die süd-tirolischen Gerichte nachzuweisen glaubte. Einen kausalen Zusammenhang zwischen Burg- und späteren Gerichtsbezirk sieht Spindler nur auf dem bayerischen Nordgau als möglich an, schränkt jedoch ein, daß eine Beweisführung zugunsten der Burgentheorie am Versagen der Quellen scheitert. Dagegen stellt Klebel in seinem 1953 erschienenen Aufsatz »Mittelalterliche Burgen und ihr Recht« lakonisch fest, daß »eigene Bezirke, die zu einer Burg gehören«, in der Regel in Bayern und Österreich nicht nachweisbar sind ⁶⁾. Es stimmt nachdenklich und scheint ganz zu der eingangs geäußerten Ansicht zu passen, daß sich Ernst Klebel, der kaum ein Gebiet mittelalterlich-bayerischer Verfassungsgeschichte unbeackert gelassen hat, — von der erwähnten neunseitigen Skizze abgesehen, die kaum Neues bringt — sich so gut wie gar nicht mit der Burg als solcher beschäftigt hat ⁷⁾. Gewiß macht er an einer Stelle die grundsätzliche Bemerkung: »Burg, Schranken, Bußengerichtbarkeit, Leibherrschaft, Maierhofsystem mit Viehgroßbetrieb lassen sich also als Kennzeichen der Herrschaft des 12. Jahrhundert anführen« ⁸⁾, sicherlich finden sich einige wenige weitere Stellen über Burghut, Burglehenrecht und Burgrecht sowie über die Bewehrung der Burg durch Burgmannen und mit Burggesessen oder durch einen Burggrafen mit festen Burghut-

4) Bayer. Geschichtsatlas, hg. v. M. SPINDLER, Red. G. DIEPOLDER, 1969, Karte 18/19, S. 76 ff. Zur kartographischen Darstellung der Burgen vgl. F. UHLHORN (wie Anm. 20).

5) M. SPINDLER, Die Anfänge des bayerischen Landesfürstentums (Schriftenreihe zur bayer. Landesk., Bd. 26, 1937), S. 143 f. Spindler stützt sich u. a. auf A. v. HOFMANN, Das deutsche Land und die deutsche Geschichte, 3 Bde. 1930.

6) E. KLEBEL, Mittelalterliche Burgen und ihr Recht, in: Anzeiger der phil.-hist. Kl. AK. Wien, 1953, S. 370 ff.

7) Vgl. Schriftenverzeichnis und Register, in: Probleme der bayerischen Verfassungsgeschichte. Gesammelte Aufsätze von E. KLEBEL (Schrreihe z. bayer. Landesk. 57), 1957.

8) E. KLEBEL (wie Anm. 7), S. 414.

einkünften⁹⁾. Insgesamt aber steht ganz die institutionengeschichtliche Untersuchung bei Klebel im Vordergrund, bedingt durch die vorgefaßte, jedoch nie geäußerte Meinung des ehemaligen Studenten der Kunstgeschichte, daß die Beschäftigung mit der Burg primär doch eine Angelegenheit der Kunsthistoriker und Denkmalpfleger sei. Daß die Burg auch in Bayern eine über das Kunstgeschichtliche hinaus gehende Bedeutung im Mittelalter hatte, enthüllte jüngst schlagartig die gezielte Fragestellung Klaus Fehns nach den zentralörtlichen Funktionen früher Zentren in Altbayern¹⁰⁾. Wie von selbst rückte dabei die »verwirrende Vielfalt von Burgen des Adels«, wie Fehn sich ausdrückt¹¹⁾, seit dem 11. Jahrhundert in den Mittelpunkt der Darstellung. Fehns fundamentale Feststellung: »Der Aufbau des wittelsbachischen Territorialstaats erfolgte von den Burgen her«, läßt aufhorchen, ist jedoch wegen der schon offenkundig gewordenen bayerischen Forschungslücke nur mit einem Anmerkungshinweis auf die allgemeinen Ausführungen E. Ennens vom Jahre 1942 abgestützt¹²⁾. Fehn lehnt die zuletzt von H. Fischer¹³⁾ postulierten militärischen Burgbezirke, die der territorialen Amtsorganisation zugrunde liegen sollen, auch für den Bereich der Landesburgen in der Oberpfalz ab, wo die wittelsbachische Organisation durchwegs auf jüngere Bezirke aufbaut¹⁴⁾. Im einzelnen wird auf die Ergebnisse Fehns wie auch auf meine bisherigen eigenen Feststellungen später einzugehen sein.

Ziehen wir das Fazit aus der eben gegebenen kurzen Bibliographie raisonnée — die natürlich nur den für unser Thema wichtigen Bereich berücksichtigen und die Frage nach der nur mit archäologischen Methoden zu erforschenden frühmittelalterlichen Burg ausklammern muß¹⁵⁾ —: Die Verfassungsgeschichte der Burg im hochmittelalterlichen Bayern ist ein ausgesprochenes Desideratum der Forschung, mehrfach angerissen, doch nirgends ausführlich, grundlegend und umfassend behandelt. Dies will nicht besagen, daß nicht eine Unsumme von Materialien zur Geschichte einzelner bayerischer Burgen in den Sammlungen und Zeitschriften der historischen Vereine¹⁶⁾,

10) K. FEHN, Die zentralörtlichen Funktionen früher Zentren in Altbayern, 1970.

11) K. FEHN (wie Anm. 10), S. 59.

12) K. FEHN (wie Anm. 10), S. 248.

13) H. FISCHER, Burgbezirk und Stadtgebiet im deutschen Süden (Wiener rechtsg. Arbb. 3), Wien 1956.

14) K. FEHN (wie Anm. 10), S. 248.

15) Vgl. die Literaturzusammenstellung über die frühen Flucht- und Landesburgen bei FEHN (wie Anm. 10), S. 43 ff.; Fehn hat damit eine wichtige Grundlage für eine künftige archäologische Burgenforschung gelegt, der sich die vorgeschichtliche Abteilung des Bayer. Landesamts für Denkmalpflege unter der Leitung von K. SCHWARZ verstärkt widmen will.

16) Vgl. G. STETTER, Die gescheiterte bayer. Topographie, in: ObBayerArchVaterldG 87, 1965, S. 231 ff.

9) E. KLEBEL (wie Anm. 7), Register (unter Burg).

in den historisch-^{16a)} und kunsttopographischen Werken¹⁷⁾ und neuerdings gerade auch in den Bänden des historischen Atlas von Bayern¹⁸⁾ enthalten wären, nicht zu vergessen die ungedruckte Burgenkartei des Landesamts für Denkmalpflege, das eben dabei ist, einen Burgenführer herauszubringen¹⁹⁾. Detail- und zusammenfassende Arbeiten zur Burgenverfassungsgeschichte fehlen jedoch fast gänzlich. Dieser Mangel kann nicht mit einem Schlage ausgeglichen werden, sondern nur in einer Reihe von Einzelbemühungen; die nachfolgende Studie möchte hierfür ein erster Beitrag sein.

Das Thema der Untersuchung wird, wie schön angedeutet, in der Erörterung der Frage bestehen, ob sich eine *Burgenpolitik* bei der hochmittelalterlichen Territorienbildung im bayerischen Raume nachweisen läßt, die der bekannten wittelsbachischen Städtepolitik voraus oder mit ihr wenigstens einher geht. Die Fragestellung erscheint berechtigt, seitdem Untersuchungen, die sich mit der Territorienbildung außer-bayerischer Länder befaßt haben, zum Ergebnis gelangt sind, »daß eine Hauptaufgabe der Burgen darin bestand, Stützpunkt einer Territorialherrschaft zu sein«²⁰⁾. W. Schlesinger hat bereits 1938 von einem neuen Typus von Burgen im mitteldeutschen Osten gesprochen, die im Besitz von Dynasten oder Landesherren »zum Mittelpunkt territorialer Verbände, eben der Ämter und Herrschaften« wurden und »Schöpfungen einer bewußten Burgenpolitik des aufkommenden Landesfürstentums, teilweise auch des Reiches« waren²¹⁾. Durch die beiden Zitate ist bereits der Inhalt dessen angeklungen, was wir unter dem Begriff »territoriale Burgenpolitik« verstehen wollen: Organisation von vorhandenen Herrschaftsrechten und -pflichten über Land und Leute zu einer Burg als Mittelpunkt, wobei offenbleibt, ob daraus ein landesherrliches Amt entsteht; die Möglichkeit, daß Burgenbau und Burgenorganisation (Burgenamtsorganisation) eher Folge einer vorangegangenen Gerichtsbezirksbildung sind, ist für Bayern,

16a) Vgl. W. VOLKERT, Topographische Nachschlagwerke für Bayern (Mitt. f. d. Archivpflege in Bayern, Sonderheft 7), 1971.

17) Die Kunstdenkmale des Königreichs Bayern, 1895 ff.; Bayer. Kunstdenkmale, Kurzinventare, 1958 ff.; W. MEYER, Burgen und Schlösser in Altbayern, 1961; W. MEYER, Karte 18: Noch erhaltene Burgen und feste Schlösser in Schwaben, in: Hist. Atlas von Bayern-Schwaben, hg. v. W. ZORN, 1965, S. 19 f.; K. ERDMANNSDORFER, Burgen und Schlösser in Oberbayern, in: Burgen und Schlösser 72/I, 1972, S. 3 ff.

18) Hg. v. d. Komm. f. bayer. Landesg., H. 1, 1949 ff.

19) Bearb. v. W. MEYER.

20) Vgl. E. ENNEN, Burg, Stadt und Territorialstaat in ihren wechselseitigen Beziehungen, in: RheinVjbl 12, 1942, S. 48 ff., hier 56. Vgl. F. UHLHORN, Die territorialgeschichtliche Funktion der Burg. Versuch einer kartographischen Darstellung (Bl. f. dt. Lg. 103) 1967, 9-31.

21) W. SCHLESINGER, Burgen und Burgbezirke. Beobachtungen im mitteldeutschen Osten, in: Festschr. R. Kötzschke z. 70. Geb., 1937, S. 104; Neudruck: W. SCHLESINGER, Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, 1961, S. 158-187.

wie schon M. Spindler²²⁾ ausgeführt hat, stets in Betracht zu ziehen. Insbesondere wird dort der Burg ein besonderes Gewicht an der Amtsentstehung zugebilligt werden müssen, wo der Landesherr, gestützt auf Ansprüche geringerer Art, sich erst die erforderlichen Rechte, entgegen dem Einspruch der rechtmäßigen Besitzer, aneignen mußte, oder da, wo diese eines Stützpunktes gegen die Übergriffe fremder Gewalten bedurften, — kurz, wo die Stellung nur mit starker militärischer Gewalt zu halten war²³⁾. Damit ist bereits der Inhalt dessen angeklungen, was wir 2) unter »territorialer Burgenpolitik« verstehen: Planmäßige, systematische Anlage von Burgen, zur äußeren und inneren Sicherung des Territoriums, vor allem zur Landfriedewahrung. Letzteren Gesichtspunkt hat, soweit ich sehe, zuletzt J. Richard in seinem Reichenau-Vortrag 1967 an französischen Beispielen herausgearbeitet: »Mais c'est le mouvement des paix qui a le plus largement utilisé l'existence des châteaux et des châtelainies pour asseoir la paix publique«²⁴⁾. Dies steht ganz im Einklang mit der schon früher von H. Lieberich²⁵⁾ speziell für die bayerischen Verhältnisse geäußerten Ansicht, daß im stärkeren Aufkommen des Befestigungswesens geradezu eine Schutzmaßnahme gegen das adelige Fehdewesen erblickt werden muß, dem man rechtlich mit der Landfriedensbewegung zu steuern suchte.

Soweit zum Begriff Burgenpolitik. Zum Begriff »Burgenvorfassung« wäre anzumerken, daß er in einem speziellen und allgemeinen Sinne gebraucht werden kann. Unter ersterem verstehen wir ein lückenloses Netz von geschlossenen Burgbezirken, bei denen die Burg der Mittelpunkt für die militärische und gerichtliche Verwaltung ist; wesentlich ist, daß der militärische Burgbannbezirk das frühere, primäre ist. Unter Burgverfassung im allgemeinen Sinne können wir eine innere Verfassung begreifen, bei der die Burgherrschaft die dominierende, wenn auch nicht alleinige Rolle spielt, oder bei der die Burg in der landesherrlichen Ämterverfassung den gerichtlichen und sekundär den militärischen Mittelpunkt bildet.

Ein Wort noch zu den *Quellen*: Seit dem 11. Jahrhundert sind Burgen entweder direkt als solche in den Quellen erwähnt oder man kann indirekt schließen, daß eine Burg existiert, wenn ein bedeutendes Edelgeschlecht sich nach einem Orte nennt. Bei Nennungen von bedeutenden Ministerialen ist gleichfalls an das Vorhandensein einer Burg zu denken, vor allem, wenn sich im 14./15. Jahrhundert am gleichen Ort eine Burg nachweisen läßt. Eine überaus wertvolle Hilfe ist die Aufbereitung einschlägiger Quellen in den historischen Atlasbänden, wenngleich festzustellen ist, daß der Funk-

22) M. SPINDLER (wie Anm. 5), S. 144.

23) E. ENNEN (wie Anm. 20), S. 57 (Zitat M. Frisch).

24) D. RICHARD, Le château dans la structure féodale de la France de l'Est au XII^e siècle, in: *VortrForsch* 12, 1968, S. 169 ff.

25) H. LIEBERICH, Das bayerische Heerwesen bis 1800, in: *Mitt. f. d. Archivpflege in Oberbayern* Nr. 37, 1950, S. 1075 ff.

tion der Burg nicht immer die entsprechende Bedeutung zugemessen wird. Besonders wichtige Quellen sind diejenigen, die über die Rechtsverhältnisse beim Burgenbau Auskunft geben; Burgenpolitik ist ja wesentlich bis 1300 »Burgenbaupolitik«, wovon nachher nicht mehr in diesem Ausmaß die Rede sein kann. Es erscheint deswegen angezeigt, in einem ersten, kurzen Abschnitt die einschlägigen Rechtsquellen vorzuführen. Wir sind uns dabei bewußt, daß Theorie und Wirklichkeit hier in manchem auseinanderklaffen können. In einem zweiten Abschnitt erfolgt dann die regionale Untersuchung der Funktion der Burg in der Territorienbildung, um dann in einem dritten, letzten die Existenz einer wittelsbachisch-landesherrlichen Burgenpolitik grundsätzlich zu erörtern.

I.

Es ist davon auszugehen, daß nach deutscher Rechtsauffassung jedes bewohnte Haus samt dem zugehörigen Hofraum einen besonderen Friedenschutz genoß²⁶⁾. Bewaffnetes Eindringen, die sog. Heimsuchung wird demgemäß in den Landfrieden des hohen Mittelalters als schwerer Friedbruch geahndet und im 14. Jahrhundert in Bayern als Kriminalfall in die sog. Vitztumswandel aufgenommen. Die Befestigung des Hauses galt in der Rechtsauffassung der Zeit jedoch als Verzicht auf den Zustand der Wehrlosigkeit, die allein ja die Voraussetzung für die Gewährung des Rechtsschutzes war. So führt z. B. der Schwabenspiegel aus²⁷⁾: »Man seit, daz borge . . . deheinen vride soln han, den man an in gebrechen moge; daz ist durch die werlichen veste, die die borge hant . . .« Diese Stelle bezieht sich jedoch zunächst nur auf die eigentlichen Burgen, die sog. »festen Häuser« oder »Festen«. Sie bilden den Gipfel einer ganzen Hierarchie von Schutzbauten, angefangen von den Großburgen bis hinunter zu den mit Gräben und Palisaden bestückten einfachen hölzernen Sitzen des niederen Ministerialadels. Im Schwabenspiegel ist anschaulich geschildert, welche Befestigungsarten nicht als Burgenbauten im Sinne des Rechts anzusehen waren und daher vom Landrichter nicht genehmigt werden mußten²⁸⁾. *Ane des lantrichters urlop so mac man wol graben in die erde als tief als ein man mit einer schvvel vf geschiezzzen mac vz der erden, also daz er deheinen schamel macht. Man mac wol bowen ane sin urlop drier gademe hoch mit holze oder mit stainen ob der erde ane . . . zinnen und ane brustwer . . . man mac och wol ane sin urlop einen hof an ebener erde umbevahen mit einer mur, als hob, daz ein man sitzende uf einem rosse oben an die mure mit einer hant reiche, ane zinnen und ane brustwer und ane allerhand wer. In derselben wise so mac och ein man*

26) Nach H. LIEBERICH (wie Anm. 25).

27) Schwabenspiegel. Kurzform I und II. Hg. v. K. A. ECKHARDT (MGH, Fontes iuris Germanici antiqui, N. S. T. IV/I u. II, 1960/61, Art. 264 (II, 170).

28) Schwabenspiegel Art. 143 (I, 248).

einen hof mit holze umbemachen (vgl. Bd. I, S. 516). Demgemäß stellt der Schwabenspiegel im gleichen Artikel fest: *Man sol och deheine burc bowen noch dorfer veste machen noch berge mit vestunge ane des lantrichters urlop*. Dieser Festlegung entspricht auch der Satz im Weistum des bayerischen Landgerichts Hirschberg von 1320, wonach Burgen- und Brückenbau in die Kompetenz des Landgerichts fielen²⁹⁾. War das Befestigungsrecht zunächst gräfliches Recht, so ist es spätestens seit 1220 bzw. 1231 Bestandteil der landesfürstlichen Rechte. Die Anlage von Befestigungen auf fremden Grund und Boden war zumindest in nachstaufiger Zeit an die Zustimmung der Grundherren gebunden³⁰⁾. Eine spezifisch bayerische Bestimmung findet sich in den Landfrieden des 13. Jahrhunderts die ein Einkommen von 30 Pfund Pfennig zur Voraussetzung eines erlaubten Burgenbesitzes ansieht³¹⁾. Von der fortgeschrittenen territorialstaatlichen Entwicklung ist der Artikel 32 des bayerischen Landfriedens von 1281 Zeuge, nach dem niemand eine Burg haben soll, er habe sie denn ohne des Landes Schaden³²⁾. Ob sich dahinter eine Art landesherrliches Befestigungsregal verbirgt, wie dies im österreichischen Landrecht niedergelegt ist, bleibt noch zu klären.

Die Zerstörung von landschädlichen festen Häusern kann nach den bayerischen Landfrieden von gerichtswegen erfolgen und ihre »Wüstung« durch Feuer oder Niederreißen (*brennen und werfen*) ist die regelmäßige Folge der Achtverhängung³³⁾.

Ein sog. landesherrliches Öffnungsrecht für alle Burgen des Territoriums hat sich, soweit bis jetzt festzustellen ist, als allgemeine Rechtsbestimmung nicht durchgesetzt³⁴⁾. Jedoch schließen Landesherr und Ritterschaft von Fall zu Fall derartige Verträge ab. Beispiele sind hierfür zur Genüge aus spätmittelalterlichen Quellen beizubringen^{34a)}.

II.

Wir kommen zum zweiten Abschnitt, der sich mit dem Zusammenhang von Burg und Territorienbildung befaßt. »Daß die Grafen sich nicht mehr nach ihren Gauen sondern nach ihren Burgen nennen, darin hat seit jeher man mit Recht den Beginn der Territorialisierung gesehen«, resümierte E. Ennen 1942 und verwies

29) H. D. MÜLLER, Das »Kaiserliche« Landgericht der ehem. Grafschaft Hirschberg (Deutschrechtl. Beiträge VII/3), 1921.

30) Schwabenspiegel Art. 143 (I, 248); Reichsweistum v. 14. 4. 1294 u. 10. 10. 1295.

31) Landfrieden von 1244 § 48, 1256 § 40, 1300 § 63; (QErörtBayer(Dt)G 5/6), 1857/61; P. FRIED, Zur »staatsbildenden« Funktion der Landfrieden im frühen bayerischen Territorialstaat (Festschr. M. Spindler z. 75. Geb.) 1969, S. 283 ff.

32) Quellen und Erörterungen V, 343, Nr. 140.

33) Landfrieden v. 1244 § 23 (QErörtBayer(Dt)G 5, S. 82), 1256 § 24 (QErörtBayer(Dt)G 5, S. 145), 1300 § 71 (QErörtBayer(Dt)G 6, S. 121); Regensburger Stadtrecht 1230 § 2.

34) Zum Öffnungsrecht vgl. H. LIEBERICH (wie Anm. 25).

34a) Vgl. z. B. Hist. Atlas Dachau/Kranzberg, passim.

darauf, daß ganze Territorien von einer Burg aus ihren Ursprung nahmen³⁵⁾. Für die bayerischen Verhältnisse stellte Max Spindler fest, daß sich seit dem 11. und 12. Jahrhundert die Grafen sich nach Burgen zu benennen pflegten. Ein- und derselbe Graf nannte sich aber des öfteren auch nach anderen Burgen, von denen man nicht sicher ist, daß sie nicht auch außerhalb des gräflichen Amtsbereiches gelegen haben können³⁶⁾. Doch darf für die Zeit um 1100 angenommen werden, daß die Burg, nach der sich ein Graf am häufigsten nennt, auch der herrschaftliche Mittelpunkt der Grafschaft war. Bei der späteren Landgerichtsbildung wirkten jedoch auch andere, im alten Grafschaftsbereich angelegte Burgen sprengelbildend.

Einen anschaulichen Überblick über den Zusammenhang von Burg und hochadeliger Herrschaftsbildung hat zuletzt G. Diepolder mit der *Karte der Herrschaftsverhältnisse* im Raum des heutigen Bayern um 1200 geliefert³⁷⁾. Die Autorin hat in sie mehr oder weniger ihr gesamtes Wissen, das sie durch langjährige Mitarbeit am historischen Atlasunternehmen von Bayern angesammelt hatte, eingebracht. Damit ist vielleicht zu entschuldigen, daß das Kartenbild infolge zu vieler Eintragungen überladen wirkt. Es sind alle in den Quellen erwähnte Hauptburgen der gräflichen Geschlechter eingetragen, ferner die Sitze von Edelfreien und der wichtigsten Ministerialenfamilien, hinter denen G. Diepolder immer eine Burg vermutet^{37a)}. Die Zugehörigkeit der Ministerialen und edelfreien Vasallen zum Dienst- und Lehensherrn ist farbig gekennzeichnet. Die Herrschaftskomplexe der großen Dynastengeschlechter treten damit deutlich in Erscheinung wie z. B. der Wittelsbacher, Andechser, Bogener, Ortenburger und Diepolder, sowie der Falkensteiner, Wasserburger, Plainer, Meglinger, Moosburger, Frontenhauser, Halser, Kirchberger, Abensberger, Hohenburger, Hirschberger, Sulzbacher, Leuchtenberger, um nur die wichtigsten zu nennen. Schließlich ist das staufische Gebiet am Lechraim und in der Oberpfalz nicht zu übersehen, das durch Haupt- und Ministerialenburgen erschlossen ist. Bei den großen Hochadelsherrschaften ist deutlich zu erkennen, wie sich die Sitze der Lehens- und Dienstleute um die Hauptburgen häufen und gegen die Ränder des Herrschaftsgebietes hin abnehmen. Obgleich es noch der weiteren Einzelinterpretation der Karte bedürfte, die vor allem die strategische und verkehrssichernde Funktion bestimmter Burgen zu berücksichtigen hätte — sie liegt im Falle von Landsberg am Lech, Falkenstein am Inn und Burghausen an der Salzach auf der Hand —, so ist als Haupteindruck festzuhalten, daß man nach dem Kartenbild mit gutem Grund von einer Art Burgenverfassung sprechen kann, die das ganze Land um 1200 überzogen hat und den hochmittelalterlichen Lehensstaat auf bayeri-

35) E. ENNEN (wie Anm. 20), S. 56.

36) SPINDLER (wie Anm. 5), S. 13.

37) Bayer. Geschichtsatlas, hg. v. M. SPINDLER, Red. G. DIEPOLDER, Karte 18/19.

37a) »Es lohnt sich, auf dieser Karte, auf der nahezu jede Signatur wenigstens eine kleine Ministerialenburg anzeigt, die namentlich eingetragenen Orte zu betrachten« (Erläuterung z. Karte 18/19).

schen Boden zum Ausdruck bringt. Allerdings muß berücksichtigt werden, daß auf die Burg hin noch nicht alle Herrschaftsrechte des Adels orientiert waren — es gibt noch genügend Fronhöfe und Gerichtsstätten, die nicht zu einer Burg gehören — und daß es vor allem die Hochstifte und zahlreiche Klöster sind, deren Grundbesitz im Fronhofs- und Ämterssystem ohne Burgen verwaltet wird, wenngleich sie herrschaftlich dem gräflichen Vogt und damit einer Vogtburg zugeordnet sind. Insgesamt kann man aber von einer erstaunlich großen herrschaftlichen und wirtschaftlichen Erschließung des Landes von der Burg aus für die Zeit um 1200 sprechen.

Als Zustandskarte vermag das Kartenbild nur wenig über die territoriale Burgenpolitik der Dynasten aussagen, bestenfalls das Ergebnis der Entwicklung seit der Mitte des 11. Jahrhunderts verdeutlichen. Burgenpolitik ist insbesondere bei denjenigen größeren Dynastenherrschaften um 1200 zu vermuten, die das Ergebnis herrschaftlicher Machtkonzentration sind. Sie ist, wenn es eine solche gegeben hat, dann vor allem auf der Ebene des territorialen Herzogtums zu suchen, für das die stammesherrzogliche Grundlage nur wenig Boden abgab, wie es die wenigen und vergeblichen Ansätze Herzog Heinrichs des Löwen zeigen. Um zu einem exakten Ergebnis zu kommen, wäre es nötig, jede der auf der Karte um 1200 erscheinenden Burgen und Hochadelsherrschaften auf ihre Hauptfunktion hin zu untersuchen. Der Rahmen dieser Studie gestattet jedoch nur das Eingehen auf einige wenige Fälle, die aber in ihrer Aussagekraft typisch für die Mehrzahl der anderen sind. Es bot sich an, statt des Herrschaftsraumes der Grafen von Andechs, — die im allgemeinen als der Prototyp eines nichtwittelsbachischen Hochadelsgeschlechts in Bayern gelten und als solches von der neuesten bayerischen Geschichtsforschung zur Genüge gewürdigt worden sind — zunächst einmal das altwittelsbachische Gebiet unter dieser Fragestellung zu einem Zeitpunkt zu betrachten, als die Wittelsbacher noch als Grafen und Vögte agierten.

Die wittelsbachischen Stammlande lagen bekanntlich im ausgehenden 11. und 12. Jahrhundert im Raum zwischen mittlerer Isar und unterem Lech; sie umschlossen den alten Mittelpunkt des Raumes, die Bischofsstadt Freising³⁸⁾. Vor dem waren hier die mächtigen Grafen von Ebersberg begütert, die die Grafen von Scheyern 1045 beerbten. V. v. Volckamer, der den Raum der alten Stammgrafschaft Scheyern für den historischen Atlas von Bayern bearbeitet hat, machte die interessante Beobachtung, daß die Scheyerner Grafen in den ererbten Gebieten nicht an den alten Mittelpunkten festhielten, sondern sich neue in Gestalt von Burgen schufen³⁹⁾. Statt des alten Mittelpunktes Geisenfeld errichteten sie um 1070 die Burg Scheyern, wonach sich Angehörige des Geschlechts zum ersten Male nennen. Als die Burg um 1120 aufgelassen und in ein Familienkloster umgewandelt wird, siedelt das

38) Vgl. Hist. Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Hefte Aichach (1956), Dachau/Kranzberg (1958), Pfaffenhofen (1963), Moosburg (1950); Ms. Erding (FRIED).

39) Hist. Atlas: Pfaffenhofen, S. 10 f.

Geschlecht nicht auf den alten ebersbergischen Vorort Kühbach-Hörzhausen über, sondern erbaut sich bei dem benachbarten Ort Wittelsbach eine Burg, wonach die Familie künftig sich nennt. Im Land östlich von Freising wird der alte Mittelpunkt Ebersberg gleichfalls nicht übernommen, sondern nördlich davon die Burg Wartenberg kurz nach 1100 als neues Herrschaftszentrum errichtet. Eine Seitenlinie des Scheyerner Grafengeschlechts sitzt seit dem gleichen Zeitpunkt auf einer neu erbauten Burg beim Orte Dachau, südwestlich von Freising ⁴⁰⁾.

Daß sich hinter der Anlage dieser Burgen eine massive Herrschaftspolitik der Scheyerner Grafen verbirgt, hat gleichfalls V. v. Volckamer erstmals erkannt. So sieht er in der Burg Scheyern den gräflichen und vogteilichen Stützpunkt gegenüber der Freisinger Hochkirche, deren Vogtei seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts in der Nachfolge eines Grafen Udalschalk den Grafen von Scheyern zustand. »Aufgegeben, zum Kloster gemacht wird Scheyern erst nämlich gerade in der Zeit, in der [die näher bei Freising gelegene Burg] Wartenberg die Aufgabe übernehmen kann, Stützpunkt des Hochvogts gegenüber Freising zu sein« ⁴¹⁾. Eine ähnliche Funktion dürfte der Burg Dachau zugekommen sein, deren Inhaber, die Grafen von Dachau, gleichfalls Vogtrechte über Freisinger Stifte innehatten ⁴²⁾. Vergegenwärtigt man sich diese systematische Umzingelung des Bischofssitzes Freising mit festen Burgen, so wundert es nicht, daß sich dasjenige Grafengeschlecht in diesem Raume nicht mehr halten konnte, das ältere Rechte über die Freisinger Kirche innehatte und auf dem Freisinger Lehen Ottenburg südwestlich von Freising saß, das genau in der Mitte zwischen der Burg Dachau und der Stadt Freising lag. Dem ungestümen wittelsbachischen Druck weichen die Ottenburger Grafen ⁴³⁾ schließlich zu Beginn des 12. Jahrhunderts Schritt für Schritt zurück und verlegen sich fast gänzlich auf die Beherrschung des Eichstätter Raumes, wo ihnen die Hochstiftsvogtei zugefallen war und sie dann bis zu ihren Aussterben 1305 auf den Burgen Grögling und Hirschberg im Altmühltal sitzen. Die Ottenburg selbst ist um die Mitte des 12. Jahrhunderts wieder im direkten Freisinger Besitz, und zwar in der Hand des berühmten Bischofs und Geschichtsschreibers Otto, der den Wittelsbachern, wie aus einzelnen Quellenbelegen indirekt zu schließen ist, Widerstand leistete: so ist um 1150/60 von einem Neubau der Ottenburg anlässlich einer Güterauflassung die Rede (*in castro Ottenburch cum primo construebatur*) — ein Beweis übrigens auch dafür, daß Reichsbischöfe längst vor der Confoederatio von 1220 auf ihrem Grund und Boden Burgen errichten ließen ⁴⁴⁾. Als Herzöge von Bayern gingen die Wittelsbacher dann noch rigoroser als ihre gräflichen Ahnen gegen

40) Hist. Atlas: Dachau/Kranzberg, S. 6 ff.

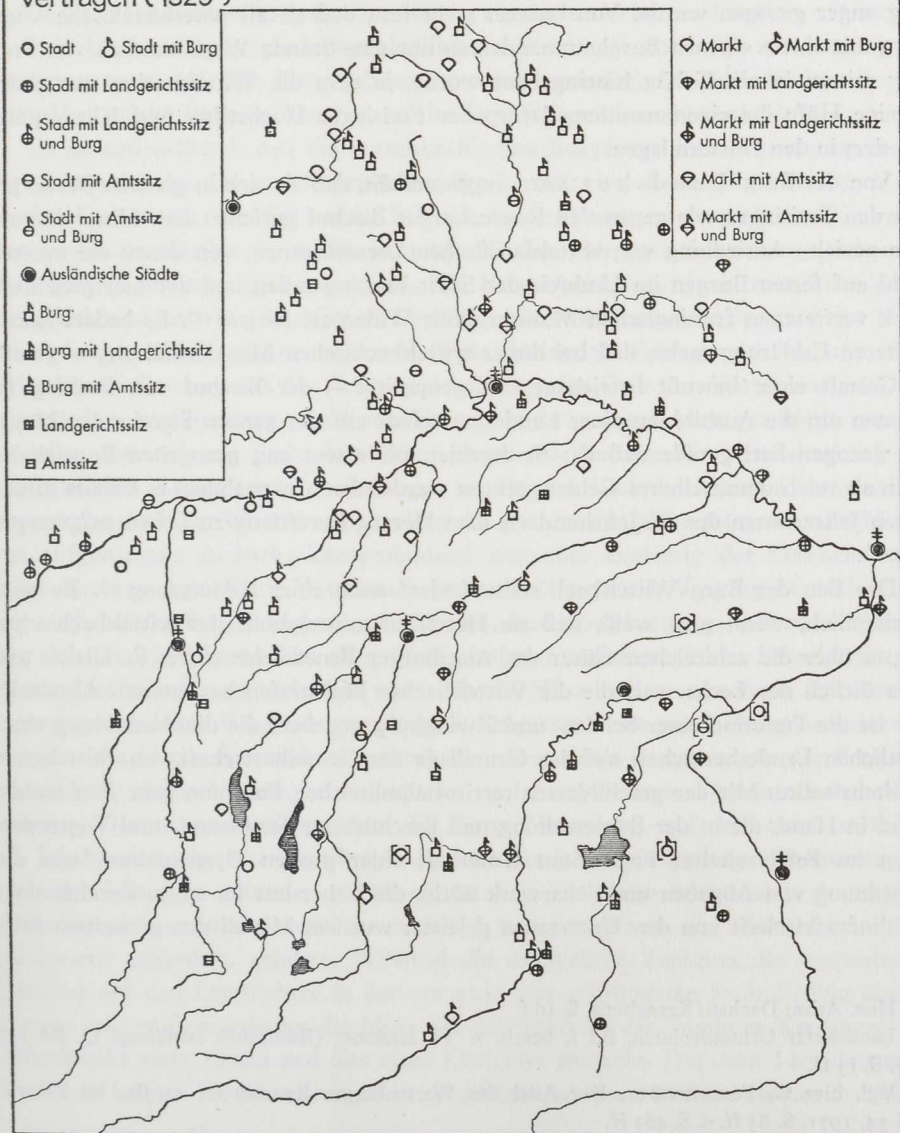
41) Hist. Atlas: Pfaffenhofen, S. 10.

42) Hist. Atlas: Dachau/Kranzberg, S. 6 ff.

43) Vgl. hierzu P. FRIED, Zur Herkunft der Grafen von Hirschberg, in: ZBayerLdG 28, 1963, S. 82 ff.

44) Hist. Atlas: Dachau/Kranzberg, S. 208 ff.

Wittelsbachische Burgen, Städte, Märkte und Amtssitze zu Beginn des 14. Jahrhunderts; nach den ältesten Herzogsurbaren und Teilungsverträgen (1329)



die gleichfalls nach territorialer Macht strebende Freisinger Hochkirche vor: dies kommt nicht zuletzt in der Anlage der beiden neuen Burgen Kranzberg⁴⁵⁾ und Landshut⁴⁶⁾ kurz vor bzw. nach 1200 zum Ausdruck, womit der Burgenring um Freising enger gezogen wurde. Von ersterer steht fest, daß sie als wittelsbachische Vogtburg mit einem eigenen Burgkommandanten nur eine Stunde Wegs westlich von Freising mitten in ein Gebiet hineingebaut wurde, in dem die Wittelsbacher nur einige wenige Höfe ihr eigen nannten, dafür aber Freisinger Hochstifts- und Klostergüter massiert in den Dörfern lagen.

Von der Burg *L a n d s h u t* wird angenommen, daß sie sich in gleicher Weise gegen den Freisinger wie gegen den Regensburger Bischof gerichtet hat. Hinzu kommt eine gezielte Ansiedlung von wittelsbachischen Dienstmännern, von denen die meisten wohl auf festen Burgen im Umkreis der Stadt Freising saßen und der hier gleichfalls stark vertretenen freisingischen Ministerialität Widerpart leistete⁴⁷⁾. Es bedarf keiner weiteren Erklärung mehr, daß bei dieser wittelsbachischen Machtentfaltung — gerade in Gestalt einer bewußt betriebenen Burgenpolitik — der Bischof von Freising im Rennen um die Ausbildung einer Landesherrschaft auf der ganzen Strecke den kürzeren gezogen hat: gerade daß das Stadtgebiet mit einem eng gezogenen Burgfrieden noch als reichsunmittelbares Gebiet gerettet werden konnte, nachdem es bereits in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts dem Herzog kurzfristig zu Lehen aufgetragen war⁴⁸⁾.

Der Bau der Burg Wittelsbach selbst bedarf noch einer Erläuterung⁴⁹⁾. Er wird verständlich, wenn man weiß, daß sie Herrschaftsmittelpunkt des wittelsbachischen Vogtes über die zahlreichen Güter des Augsburger Benediktinerstiftes St. Ulrich und Afra östlich des Lechs war, die die Wittelsbacher Pfalzgrafen bevogteten. Also auch hier ist die Funktion einer Schutz- und Zwingburg gegeben, die die Ausbildung einer geistlichen Landesherrschaft auf der Grundlage der Grundherrschaft von vorneherein vereiteln sollte. Mit der geschilderten territorialpolitischen Funktion geht jene andere Hand in Hand, die in der Beherrschung und Beschützung der Grund- und Vogtuntertanen im Fehdezeitalter liegt. Zum Unterhalt einer großen Dynastenburg war die Zuordnung von Abgaben und Scharwerk nötig, die bisher nur im engen Bereich einer Fronhofswirtschaft von den Untertanen geleistet wurden. Mit all den genannten Bur-

45) Hist. Atlas: Dachau/Kranzberg, S. 16 f.

46) Landshuter Urkundenbuch, Bd. I, bearb. v. TH. HERZOG, (Bibliothek familieng. Q. Bd. 23) 1963, S. 13 ff.

47) Vgl. hier G. FLOHRSCHÜTZ, Der Adel des Wartenberger Raumes im 12. Jh., in: ZBayer LdG 34, 1971, S. 85 ff. u. S. 462 ff.

48) G. DIEPOLDER, Hist. Atlas: Hochstift Freising, Ms. i. d. Kommission f. bayer. Landesgeschichte.

49) G. DIEPOLDER, Das Landgericht Aichach, Phil. Diss München, Maschr. 1950; Hist. Atlas: Aichach.

gen ist deswegen auch die Entstehung von Ämtern verbunden gewesen, die Grund- und Vogtholden zu einem Abgabe- und Leistungsverband zusammenschlossen. Hier liegt auch einer der Ansätze für die Auflösung des alten Villikationssystems, die Ph. Dollinger anhand Baumburgs Quellen für Bayern nachzuweisen suchte⁵⁰⁾.

Zur Hochadelsburg gehörte schließlich in der Regel noch die Ausstattung mit Burgmannen, die als zur Burg gehörig betrachtet wurden. Im Falle Dachau ist dies beim Verkauf der Burg Dachau 1182 an den bayerischen Herzog bezeugt^{50a)}.

Es ist einleuchtend, daß die wittelsbachischen Burgämter ihre Fortsetzung in der Ämterorganisation des wittelsbachischen Territorialstaates finden⁵¹⁾. Allerdings: eine direkte Kontinuität läßt sich nur im Falle Dachau nachweisen, wo nach dem Übergang der Grafenherrschaft 1182 an den wittelsbachischen Herzog auf der Burg Dachau ein herzoglicher Richter eingesetzt wurde. Die Burg Dachau wurde so zum Mittelpunkt des gleichnamigen wittelsbachischen Gerichts, dem wohl irgendwie der gräfliche Herrschaftsbezirk der Dachauer zugrunde liegt. Anders verhielt es sich bei der Burg Wittelsbach. Sie war nach der Ächtung des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, des Königsmörders von Bamberg, 1208 von Herzog Ludwig von Bayern geschleift worden, nachdem dieser dessen Besitz konfisziert hatte. Als Zentrum des wittelsbachisch-landesfürstlichen Amtes erscheint deswegen im ältesten landesherrlichen Urbar von ca. 1230 nicht die Burg Wittelsbach, sondern das ganz in der Nähe gelegene, zum Marktort aufgestiegene Aichach. Zentrenbildend war aber eindeutig der Herrschaftsverband der ehemaligen Burg Wittelsbach gewesen. Der gleiche Vorgang ist zeitlich früher auch bei der Burg Schleyern zu erkennen: ihre herrschaftsorganisierende Wirkung hat sich im wittelsbachischen Amt Pfaffenhofen fortgesetzt, dessen Mittelpunkt, der Markt Pfaffenhofen, gleichfalls in unmittelbarer Nähe zu der 1120 in ein Familienkloster umgewandelten Burg Scheuern liegt. Im engeren Raum um Freising, wo eine frühe wittelsbachische Ämterbildung durch die territorialen Bestrebungen der Freisinger Hochkirche erschwert war, kam es erst im 13. Jahrhundert zu organisatorischen Maßnahmen. Das zu erschließende Amt der Burg Wartenberg, auf der schon im frühen 12. Jahrhundert ein wittelsbachischer Richter amtierte, scheint seine Fortsetzung im Burgamt Landshut gefunden zu haben, zu dem um 1230 der gesamte herzogliche Grund- und Vogteibesitz westlich und östlich von Freising, in eine Vielzahl von Schergenämtern gegliedert, gehörte. Während die richterliche Funktion des wartenberger Richters auf den Landrichter in der um 1230 neu gegründeten Stadt Erding übergegangen sein muß, wurde um die Mitte des Jahrhunderts die Vogtburg Kranzberg zum Mittelpunkt eines Amtes und Sitz eines Gerichtes gemacht. Das Amt Landshut selbst wurde zu keinem Gerichtssprengel weitergebildet, sondern erscheint später in wesent-

50) L'évolution des classes rurales en Bavière, Paris 1949.

50a) Hist. Atlas: Dachau/Kranzberg, Einleitung.

51) Vgl. hierzu die einschlägigen Hefte des historischen Atlases (wie Anm. 38).

lich verkleinerter Form als Hofkastenamt. Halten wir als Ergebnis fest: Noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts wird zwar eine Burg zum Gerichtssitz gemacht, aber in drei Fällen begegnet in dieser Funktion bereits ein Markt bzw. eine Stadt.

Wenden wir uns vergleichshalber nicht wittelsbachischen Hochadelsherrschaften zu. Als solche ist das den wittelsbachischen Stammländern südöstlich sich anschließende Herrschaftsgebiet der Grafen von Falkenstein zwischen Inn und Mangfall deswegen für eine Untersuchung hervorragend geeignet, weil der berühmte Codex Falkensteinensis⁵²⁾ aus der Zeit um 1180 einen frühen und vollständigen Einblick in ihre innere Verfassung gewährt. Der gesamte Grund- und Vogtbesitz wurde von vier Ämtern aus verwaltet, deren Mittelpunkt jedesmal eine Burg war: Neuburg an der Mangfall, Falkenstein nördlich von Kufstein in dem Tal, Hartmannsberg am Langpürgner See westlich des Chiemsees und Herrnstein in Niederösterreich zwischen Baden und Wiener-Neustadt an der Piesting. Die Ämter, denen Prokuratoren vorstanden, bildeten keine geschlossene Bezirke, sondern Güterverbände in ausgedehnter Streulage mit Verdichtung um die jeweilige Burg. E. Klebel⁵³⁾ und auf ihn sich stützend der Bearbeiter des einschlägigen Atlasbandes⁵⁴⁾ nehmen an, daß die Grafen von Falkenstein über ihre Güter und Vogteien nur die sog. Bußen- und Schrannegerichtsbarkeit ausgeübt haben, doch darf es als sicher gelten, daß die Falkensteiner in einem nicht mehr in seinen genauen Grenzen zu ermittelnden Bezirk auch gräfliche Hochgerichtsbarkeit ausgeübt haben. Der Codex Falkensteinensis zeigt die Herrschaft der Falkensteiner auf dem Höhepunkt ihrer Entfaltung; ihre Entstehung und Organisation ist quellenmäßig seit Beginn des 12. Jahrhunderts zu verfolgen. Heiratsverbindungen mit den benachbarten Grafen von Weyern-Neuburg, die ihrerseits mit den Grafen von Sulzbach versippt waren, waren der Grund für den Aufstieg des Geschlechts nach 1125. Nach 1180 macht sich, wie aus den Traditionen zu ersehen ist, die Tendenz geltend, den Streubesitz noch stärker zu arrondieren. Kennzeichnend für diese Grafenherrschaft ist, daß Burgämter und gräfliches Hochgericht noch nicht koordiniert sind; letzteres dürfte noch von den Grafen persönlich wahrgenommen worden sein. Welches Schicksal erleiden nun die Burgherrschaften beim Übergang an den Wittelsbacher Herzog, der kurz vor der Mitte des 13. Jahrhunderts in gewaltsamer Weise vor sich geht? Zunächst ist davon auszugehen, daß die Wittelsbacher bereits zur Besitzzeit der Falkensteiner um 1230 in diesem Raume die Ämter Aibling und Heimbürg innehatten; 1238 kam noch die Burgherrschaft Valley hinzu, die bis dahin eine Nebenlinie der Scheyerner Grafen innehatte⁵⁵⁾. Im wittelsbachischen Amt Aibling

52) H. PETZ / H. GRAUERT / H. MAYERHOFER, Drei bayerische Traditionsbücher aus dem XII. Jh.: I. Codex Falkensteinensis, ed. H. PETZ, 1880, S. 1 ff.

53) E. KLEBEL (wie Anm. 7), S. 406 ff.

54) Hist. Atlas: Aibling, 1967, S. 61 ff.

55) Hist. Atlas: Aibling, S. 165 ff.

muß die falkensteinische Burgherrschaft Neuburg aufgegangen sein, zu der die Vogtei über den Bamberger Besitz zu Aibling gehörte; letztere ist bereits um 1230 in wittelsbachischer Hand (Amt Aibling). Zusammen mit einem Teil des wieder aufgelösten Amtes Heimbürg, der das scheyerische Erbe aus der Zeit der Gräfin Haziga umfaßt, wurde daraus das Gericht Aibling nach der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts gebildet, dessen Mittelpunkt das Dorf (1230) bzw. der Markt Aibling war. Das Burgamt Falkenstein mit dem Hauptort Flintsbach und der Propstei Auerdorf erscheinen um 1270 als wittelsbachische Ämter; 1310 wurde Falkenstein als geschlossener Herrschaftsbezirk von den bayerischen Herzögen verpfändet; im Laufe der folgenden Jahrhunderte sinkt die Burgherrschaft auf die Stufe einer bayerischen Hofmark ab. Aus dem Amte Auerdorf entwickelt sich das Gericht Auerburg⁵⁶⁾. Das Burgamt Hartmannsberg bestand gleichfalls zunächst als selbständige Einheit in der wittelsbachischen Organisation weiter⁵⁷⁾, wenn man von der Absplitterung der Schranken Prien⁵⁸⁾ und Hohenaschau⁵⁹⁾ absieht, die später eine eigene Herrschaft bilden. 1394 wird die Burg mit allen Zugehörungen von Herzog Stephan an die Pienzenauer als Hofmark verkauft.

Fassen wir zusammen: Obgleich mehrere Burgämter vorhanden waren, ging die wittelsbachische Ämterorganisation ihre eigenen Wege. Das Nachwirken der falkensteinischen Burgorganisation besteht also im wesentlichen darin, daß das wittelsbachische Landgericht stärker als in den Stammländern durchsetzt ist von Burgherrschaften, an denen Hoch- und Schrankengerichtsbarkeit haftet. Es ist dies eine Erscheinung, die vor allem, wie G. Diepolder⁶⁰⁾ gezeigt hat, im niederbayerischen Raume anzutreffen ist und in der Oberpfalz ihre besondere Ausprägung gefunden hat. Deswegen finden sich dort auch Burgen in wesentlich größerer Zahl als im bayerischen Oberland, wo die großen Dynastenherrschaften der Wittelsbacher und Andechser die Ausbildung kleinerer Adelherrschaften stärker verhindert haben. Merken wir uns für die folgende Analyse noch vor, daß Sitz des wittelsbachischen Landgerichts nicht eine Burg, sondern der Markt Aibling wird.

Der Rahmen dieser Studie gestattet es nicht, weitere ausführliche Beispiele zu bringen. Vorbereitet ist die Untersuchung der Andechser, Bogener und Ortenburger Grafenherrschaften, ferner die Geschichte der beiden Burgherrschaften Peißenberg und Rauhenlechsberg am Lechain, an denen adelige und landesherrliche Burgenpolitik im

56) G. DIEPOLDER, Hist. Atlas: Auerburg. (Ms. i. d. Kommission f. bayer. Landesgeschichte).

57) Hist. Atlas: Wasserburg-Kling, 1965, S. 93 ff.

58) A. SANDBERGER, in: Heimatbuch der Gemeinde Prien, 1958, 444 ff.

59) A. SANDBERGER, Die Entstehung der Herrschaft Aschau-Wildenwart, in: ZBayerLdG 11, 1938, S. 362 ff.

60) G. DIEPOLDER, Ober- und niederbayer. Adelherrschaften im wittelsbachischen Territorialstaat des 13.-15. Jhs., in: ZBayerLdG 25, 1962, S. 33 ff.

Spätmittelalter sinnfällig demonstriert werden kann ⁶¹⁾. Ein breiter Raum wird der staufischen Burgenpolitik auf bayerischem Boden eingeräumt werden müssen, weil sie vielleicht vorbildhaft für die spätere landesherrlich-wittelsbachische gewesen ist. Es sei gestattet, kurz dazu noch einige Bemerkungen zu machen, die sich auf das Gebiet des bayerischen Lechrains beziehen, das ich zuletzt zusammen mit S. Hiereth für den Historischen Atlas von Bayern untersucht habe ⁶²⁾.

Als frühe Mittelpunkte des welfischen Besitzes, auf den der staufische zum größten Teil zurückgeht, sind gegen Ende des 11. Jahrhunderts die Burgen Peiting und Mering bezeugt. Eine alte Welfenburg ist gleichfalls Kaufering, auf der Herzog Heinrich der Schwarze geboren ist. Um 1160 erbaut Herzog Heinrich der Löwe einige Kilometer südlich von Kaufering der »Landesburg« zum Schutz des Lechübergangs der neuen Salzstraße und setzt seinen Vasallen Heinrich von Stoffen als Burggrafen ein. Eine Reihe von Indizien spricht dafür, daß sie auch als Vogtburg zur Beherrschung der in diesem Raume liegenden Vogtgüter diente, die Herzog Heinrich der Löwe bevogtete. Auf dem Burlaberg bei Schongau-Altenstadt erbaute der früh verstorbene Welf VII. († 1167) eine Burg ⁶³⁾. Eine größere Anzahl von Ministerialen saß im Umkreis dieser Burgen. 1191 geht der gesamte Besitz Welfs VI. an die Staufer über, die damit ein fast geschlossenes Reichland am Lechrain aufbauen, das nach Karl Bosl im Konzept der staufischen Reichslandpolitik die Brücke zwischen den Reichsländern in Franken und der Oberpfalz zu Reichsitalien hin bilden sollte ⁶⁴⁾. Die Hauptorte staufischer Reichslandverwaltung sind seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts das *castrum* Mohringen (Mering), wo ein staufischer Präpositus agiert, ferner das alte *oppidum* Schongau-Altenstadt, in dem Vögte und Pröpste der Staufer namentlich erwähnt sind. Nach 1225 ersteht als staufische Gründung die neue Stadt an der Stelle der heutigen Stadt Schongau. Staufische Ministerialen sind für eine Reihe von Orten bezeugt; die bedeutendsten von ihnen saßen auf den Burgen Schwangau ⁶⁵⁾ und Hegnenberg ⁶⁶⁾. Die Inhaber der letzteren Burg erbauten um die Mitte des 13. Jahrhunderts erst die Burg Haltenberg, deren Burgfried heute noch an die staufische Zeit des Lechrains erinnert ⁶⁷⁾. Über die Burg Landsberg schweigen in staufischer Zeit die Quellen; der Grund liegt

61) P. FRIED, Adelige Herrschaft und früher Territorialstaat. Zur Geschichte der Herrschaften Peißenberg und Rauchenlechsberg, in: Gesellschaft und Herrschaft. Eine Festgabe für K. Bosl z. 60. Geb., 1969, S. 51 ff.

62) Hist. Atlas: Landsberg/Schongau, 1971.

63) Hist. Atlas: Landsberg/Schongau, S. 232 f. (Stadt Schongau).

64) K. BOSL, Karte 23: Welfen- und Staufergüter in Schwaben vom 11. bis zum 13. Jh., in: Historischer Atlas von Bayerisch-Schwaben, hg. v. W. ZORN, 1955, S. 24 f.

65) J. FRHR. v. HORMAYR-HORTENBURG, Die goldene Chronik von Hohenschwangau, 1842.

66) P. FRIED, Das staufische Reichsdienstmannengeschlecht von Hegnenberg, in: Amperland, 4, 1968, S. 32.

67) Hist. Atlas: Landsberg/Schongau, S. 116 f.

vermutlich darin, daß die zugehörige Wessobrunner Vogtei 1180 von Heinrich dem Löwen an die Wittelsbacher kam, die sie von ihrem Amt Weilheim aus verwalten. Die Stadt wurde erst, wie ich seinerzeit dargetan habe ⁶⁸⁾, zu Beginn der sechziger Jahre von Herzog Ludwig dem Strengen unter Beteiligung Konradins (?) gegründet. Eine staufische Anlage war auch die Feste Friedberg bei Augsburg, bei der 1264 der genannte Herzog im Einverständnis Konradins eine Stadt gründet ⁶⁹⁾. Durch Erbverträge abgesichert gehen alle genannten Burgen und Städte 1268 an den Bayernherzog über, der alle Ämter in die landesherrliche Organisation übernimmt. Die einzige größere Änderung besteht in der Umorganisation der Wessobrunner Vogtei vom Amte Weilheim zum neu eingerichteten Wittelsbachischen Amte Landsberg.

Vom Lechrain hinauf noch ein kurzer Blick zum staufischen Reichsland in der nördlichen Oberpfalz, dessen Aufbau und Gliederung zuletzt H. Sturm in seinem Atlasband Tirschenreuth untersucht hat ⁷⁰⁾. Im frühen 12. Jahrhundert, also zur Besitzzeit der Diepoldingen, gingen Landesausbau und strategische Sicherung durch Burgenausbau Hand in Hand, so daß Sturm geradezu von einem »Burgensystem« spricht, das damals entstanden ist. Mit dem Übergang an Barbarossa 1167 setzt die Umgestaltung des Landes zur Terra Imperii ein, die zur Grundlage zweier Territorien, des Reichslandes Eger und des Stiftlandes Waldsassen wurde. Im Zuge des nun weiter fortgetriebenen Landesausbaues wurde »rings um die Reichsburg Eger, von den westlichen und südlichen Massierungen diepoldingischer Burgen in den Quellgebieten der Eger, Röslau und Waldnaab ausgehend und mit den Burgen Hartenberg und Königberg über die Ostgrenze des Egerer Territoriums übergreifend, durch Ausbau einer gestaffelten Sperrlinie das Burgensystem im Reichsland Eger außerordentlich verdichtet. Zwar in erster Linie Stützpunkte und Ansatzstellen zur Bildung ausgebreiteten grundherrlichen Gutsbesitzes, dienten diese Burgen und Ministerialensitze wohl im besonderen der Sicherung gegenüber der wachsenden Aktivität des benachbarten Königreiches Böhmen« ^{70a)}.

III.

So eindeutig es nach den angeführten Beispielen ist, daß wir es beim Aufbau der Hochadelsherrschaften im 11. und 12. Jahrhundert mit einer ausgeprägten »Burgenpolitik« zu tun haben, so zweifelhaft ist es nach dem, was bis jetzt über die Funktion der Burg im wittelsbachischen Landesfürstentum angeklungen ist, ob von einer wittelsbachisch-landesherrlichen Burgenpolitik gesprochen werden kann. Im Falle von Aichach,

68) P. FRIED, Die Stadt Landsberg am Lech in der Städtelandschaft des frühen bayerischen Territorialstaats, in: ZBayerLdG 32, 1969, S. 71.

69) Hist. Atlas: Friedberg/Mering, 1952.

70) Hist. Atlas: Tirschenreuth, 1970, S. 16 ff.

70a) Hist. Atlas: Tirschenreuth, S. 28.

Pfaffenhofen, Erding, Aibling haben wir gesehen, daß nicht die Burg, sondern der neugegründete Markt und die neugegründete Stadt zum Mittelpunkt des landesherrlichen Amtes gemacht wurde. Am Beispiel der Falkensteiner Burgen war zu ersehen, daß sie nicht als Zentren der landesherrlichen Amtsorganisation verwendet wurden. Man fragt sich nicht zu Unrecht: Mußte es nicht gerade die Politik einer zielstrebigen Landesherrschaft sein, dem adeligen Burgenwesen entgegenzuwirken, war nicht das aufstrebende Bürgertum der gegebene Verbündete des Landesherrn gegen den fehde-süchtigen Landadel?

Eine eindeutige Antwort auf diese Fragen kann nur gegeben werden, wenn von einem Gesamtüberblick ausgegangen werden kann, der einigermaßen das zahlenmäßige Verhältnis von Burg und Stadt als Amtssitz in jener Zeit aufzeigt. Es wurde deswegen unternommen, die in den wittelsbacher Urkunden und Teilungsverträgen sowie Herzogsurbaren ⁷¹⁾ enthaltenen Angaben in einer Kartenskizze »Wittelsbachische Burgen, Städte, Märkte und Amtssitze zu Beginn des 14. Jahrhunderts« darzustellen ⁷²⁾. Die Aussage der Karte läßt sich stichwortartig in folgenden sieben Punkten zusammenfassen:

1. Die landesherrlichen Städte und Märkte sind noch bei weitem gegenüber den Burgen in der Minderzahl. Die Städte selbst finden sich vor allem an wichtigen Grenz- und Verkehrspunkten; die größeren unter ihnen sind Residenzstädte. Der Markt als typisch bayerische Form der Kleinstadt ist zahlreich vertreten.

2. Bei fast allen landesherrlichen Städten und Märkten besteht eine landesherrliche Burg, die meistens die Keimzelle der städtischen Siedlung ist.

3. Die landesherrlichen Amtssitze befinden sich noch in der überwiegenden Zahl auf Burgen; bei einer ganzen Reihe von ihnen besteht noch keine Stadt- oder Marktsiedlung (Kranzberg, Heimbürg, Pähl, Merching, Ebbs, Marquartstein, Kraibürg, Kling, Mörmoosen, Griesbach, Inkofen, Rottenburg, Kirchberg(-Illenbach), Mitterfels, Haidau, Murach usw.).

4. Die Zahl der landesherrlichen Burgen, die keine Amtssitze sind, ist weitaus größer als die gleiche Kategorie Städte und Märkte.

5. Aus den Quellen geht hervor, daß Hoheitsrechte wie Gericht, Geleit, Zölle usw. fast immer Annexen der Burgen und Städte sind.

6. Es fehlen auf der Karte die verpfändeten landesherrlichen Burgen sowie alle Burgen und Märkte im Besitz des Adels.

7. Die ergänzende Interpretation der Karte der bayerischen Teilherzogtümer um 1350 im Bayerischen Geschichtsatlas ⁷³⁾ bestätigt den angegebenen Befund, macht dar-

71) Ausgewertet wurden u. a. die Herzogsurbare von ca. 1230, ca. 1270, ca. 1330 (Mon. Boica 36a/b); Teilungsverträge 1310 u. 1329 (QErörtBayer(Dt)G, 1861, Nr. 233 u. Nr. 274).

72) P. FRIED (wie Anm. 68) 71; Hist. Atlas: Landsberg/Schongau, Kartenskizze 5.

73) Bayer. Geschichtsatlas, hg. v. M. SPINDLER, Red. G. DIEPOLDER, 1969, Karte 20.

über hinaus noch die zahlreichen niederbayerischen und oberpfälzischen Adelsherrschaften sichtbar, ohne allerdings die Burgen generell zu berücksichtigen.

Alles in allem: Die Burg spielt in der Frühzeit des wittelsbachischen Territoriums als Sitz der landesherrlichen Ämter gegenüber der Stadt noch die bedeutendere Rolle. Diese Tatsache ist weniger darin begründet, daß die Burg für die Gerichtsverwaltung besonders geeignet gewesen wäre — hierfür wiesen Stadt und Markt zweifellos die größeren Vorzüge auf. Die Ursachen liegen in militärischen und sicherheitswahrenden Funktionen der Burg, die insbesondere der Durchführung des Landfriedens zugute kamen. Damit wurde sogar bis zu einem bestimmten Umfang der landesherrliche Burgenbau gefördert. Markt- und Stadtgründungen wie Aichach, Erding, Aibling und Schongau, um nur einige zu nennen, wurden entweder von Anfang an oder noch im 13. Jahrhundert mit einer Stadtburg ausgestattet, die zum Amtssitz wurde ⁷⁴⁾.

Die dominierende Stellung der Burg in der frühen territorialen Ämterverfassung deckt sich mit jener anderen, bisher kaum beachteten Erscheinung, daß gegen Ende des 13. Jahrhunderts in so gut wie allen Ämtern und Gerichten herzogliche *Pfleger* auftreten, von denen die Richter abhängig und in den Hintergrund gedrängt werden. Im einzelnen würde es zu weit führen, hier für ein gutes halbes Hundert wittelsbachischer Gerichte, in denen Pfleger genannt werden, sämtliche Quellenbelege vorführen zu wollen ⁷⁵⁾. Der Pfleger wurde von der bisherigen Forschung als »Verwaltungsbeamter« aufgefaßt; daß dabei eine Übertragung von modernen Vorstellungen wie Trennung von Justiz und Verwaltung auf frühere, ganz anders geartete Verhältnisse vorliegt, ist nicht zu verkennen ⁷⁶⁾. Ihn pauschal zum Nachfolger der Vögte zu erklären, wie Riezler ⁷⁷⁾ es tut, oder ihm, wie E. Rosenthal ⁷⁸⁾ es unternahm, indirekt mit den früheren Grafen in Verbindung zu bringen, ist gleichfalls eine unhaltbare Ansicht. Die wichtigste Aufgabe des Pflegers bestand zweifellos in der Burghut, also in einer militärischen Funktion. Wie die erst in größerer Zahl seit dem 15. Jahrhundert vorliegenden Bestallungsbriefe von Pflegern zeigen, war er darüber hinaus für die Si-

74) H. KELLER, Oberbayer. Stadtbaukunst des 13. Jhs., in: Festschr. W. GOETZ z. 80. Geb., 1948, S. 116, Anm. 132; H. u. K. DACHS, Stadt Erding, 1961, S. 24 f.; Hist. Atlas: Aibling, S. 242 f.

75) Zusammenstellungen: 1) Die Reihenfolgen der Gerichts- und Verwaltungsbeamten Altbayerns vom 13. Jh. bis zum Jahre 1803. Von E. GEISS, in: OberBayerArchVaterlG 26, 1865/66, S. 26 ff. Bayer. Behörden und Beamte. Von G. FERCHL (OberBayerArchVaterlG 53), 1908; vgl. auch die Einleitung! Siehe auch die Hefte des Historischen Atlases; H. LIEBERICH, Landherren und Landleute (SchrrReihe z. bayer. Landesg. 63), 1964.

76) So H. LIEBERICH, Einige Grundbegriffe des kurbayer. Verfassungsrechts (Mitt. f. d. Archivpflege in Oberbayern Nr. 2) 1940, S. 41 ff.

77) Geschichte Baierns. Bd. II, 1880, S. 529.

78) E. ROSENTHAL, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, 2 Bde., 1889/1906, hier Bd. I, S. 322 ff., 54.

cherheit im Gerichtssprengel verantwortlich⁷⁹⁾. Im 15. Jahrhundert tritt er als Führer des bäuerlichen Landaufgebots in Erscheinung. Seit dem 16. Jahrhunderts ist nachweisbar, daß der Pfleger die Gemeinde- und Kirchengemeinschaft wahrnimmt⁸⁰⁾. Man geht deswegen nicht fehl, wenn man als seine wesentliche Funktion im 13. und 14. Jahrhundert die militärische Verteidigung des Territoriums und des Landfriedens gegenüber dem Adel ansieht. Sein Amtsbezirk ist so gut wie immer identisch mit dem Gerichtssprengel; es gibt jedoch Fälle, daß in einem Gericht noch zusätzlich andere herzogliche Burgpflegen liegen. Hinter der Einsetzung von Pflegern in den landesherrlichen Gerichten und in der Schaffung von Pflegeämtern gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts verbirgt sich also nichts anderes als die Installation einer das ganze Territorium überziehenden Burgenverfassung⁸¹⁾. Damit wird der funktionale Charakter, der der Burg anhaftet, deutlich erkennbar: Von Haus aus Werkzeug des Adels zur Verteidigung und Durchsetzung von adeligem Eigenrecht wird sie in der Hand des Landesherrn zum staatsbildenden Instrument gegen den Adel selbst, der sich gegen die Einordnung in den werdenden Landesstaat zur Wehr setzt.

Die Hauptaufgabe der Pflegeamtsverfassung bestand jedoch in erster Linie in der militärischen Verteidigung und Stützung der Territorialherrschaft. Dies erklärt, daß das Lehenswesen im frühen bayerischen Territorialstaat, wie E. Klebel⁸²⁾ festgestellt hat, von Anfang an nur eine untergeordnete Rolle gespielt hat. Der Pfleger, der Beamter war, wurde wie der Inhaber eines Burglehens zum herzoglichen Kriegsdienst aufgeboten, zu dem er mit einer genau festgesetzten Zahl von Berittenen zu erscheinen hatte. Burg- und Pflegeämter waren so etwas wie Militär- und Polizeistationen des Landes, wenn man moderne Umschreibungen gebrauchen will.

Der herzogliche Burgkommandant, der Pfleger, wurde durch seine Stellung zum wichtigsten Beamten im Gerichtsbezirk, der für die äußere und innere Sicherheit sowie für das ritterliche Land- und Lehensaufgebot der herzoglichen Vasallen, Dienstleute und Landgerichtsbeamten verantwortlich war.

Obgleich Quellen fehlen, darf angenommen werden, daß das im 15. Jahrhundert erscheinende Gerichtsscharwerk gleichzeitig mit der Einrichtung der Pflegeämter zum Zwecke der landesherrlichen Burgenerhaltung allgemein eingeführt worden ist, soweit es nicht schon vorher als Vogtscharwerk bestanden hat⁸³⁾.

Diesem Land- oder Gerichtsscharwerk waren nicht nur die unmittelbaren herzoglichen Urbars- und Vogtbauern des Gerichts unterworfen, sondern auch diejenigen des

79) Hauptstaatsarchiv München, Staatsverwaltung 1166, 1167 f. 36, 89 (Hist. Atlas Dachau-Kreuzberg 19).

80) Salbuch des Landgerichts Dachau, 583, Hauptstaatsarchiv München, Ger. Dachau, Lit. 4; FRIED, Herrschaftsgeschichte 42 Anm. 100.

81) Erstmals P. FRIED, »Modernstaatliche« Entwicklungstendenzen im bayer. Ständestaat des Spätmittelalters, in: VortrForsch 14, 1969, S. 301 ff., hier S. 328.

82) E. KLEBEL, Territorialstaat und Lehen, in: VortrForsch V, 1960, S. 195 ff.

83) Vgl. P. FRIED (wie Anm. 81), S. 328 ff.

Ministerialadels, soweit dieser nicht durch eigene Lehenskriegsdienstleistung davon befreit war. Da die Mehrzahl des niederen Adels, der auf kleinen, meist unbewehrten Sitzen im Land saß, dem Land- und Lehensaufgebot aktiv nicht mehr Folge leisten konnte, wurden seine Untertanen zum Landscharwerk herangezogen. Die Scharwerksleistung hatte vermutlich schon im 14. Jahrhundert eine Klassifizierung aller im Gericht liegenden Güter im Gefolge, und zwar nach ihrem Vermögen, ob sie mit einem ganzen, halben oder einem viertelten Gespann für das Landscharwerk einspannen konnte. Das daraus sich entwickelnde Hoffußsystem sollte dann im 15. Jahrhundert die einheitliche Klassifikationsgrundlage für die Landsteuerbelegung und den bäuerlichen Wehrdienst abgeben. Weniger vom Gericht als vielmehr vom Burgen-, Militär- und Steuerwesen ist deswegen die Intensivierung der landesherrlichen Obrigkeit auf der unteren Ebene ausgegangen.

Es ist bereits in anderem Zusammenhang gestreift worden, von wo die Vorbilder für diese territoriale Burgenorganisation herrühren könnten. Bei den engen Beziehungen zwischen den Wittelsbachern und den Staufern im 13. Jahrhundert ist daran zu denken, daß die Burgenverfassung der Reichländer, für die uns ja zu Genüge »capitanei«, »provisores« und »procuratores«, also Burggrafen und Pfleger bezeugt sind, einen Einfluß ausgeübt haben könnte⁸⁴⁾. Sodann hat v. Voltolini⁸⁵⁾ für Südtirol eine gleichartige Verfassung im Rahmen der Atlasarbeiten aufgezeigt, wobei allerdings der Burgbezirk als die primäre und der Gerichtssprengel als sekundäre Bildung anzusehen ist. Es wäre eine lohnende Aufgabe für eine vergleichend betriebene Studie nachzuweisen, ob es sich bei der Pflamtsverfassung um eine bayerische Eigentümlichkeit handelt, oder ob sie unter anderen Namen sich auch in anderen Gegenden findet.

Zum Abschluß dieses Abschnitts stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von landesherrlicher Burgen- und Städtepolitik. E. Ennen hat seinerzeit festgestellt, daß mit der Burgenpolitik meistens auch eine Städtepolitik verknüpft war⁸⁶⁾. K. Fehn geht sogar soweit mit der Feststellung, daß im wittelsbachischen Territorialstaat seit der Übernahme des Herzogtums Neugründungen von Burgen »in der Regel nur noch zusammen mit der Anlage einer Stadt« erfolgten⁸⁷⁾. Diese Beobachtung ist soweit richtig, wenn man diejenigen Burgen nicht übersieht, bei denen sich keine Stadt- oder Marktsiedlungen entwickelt haben. In allen bisherigen Untersuchungen zur wittelsbachischen Städtepolitik wird betont, daß in sehr vielen Fällen die ursprüngliche Burg zum Ausgangspunkt der Stadt oder des Marktes wurde⁸⁸⁾. Schließlich gilt auch für Bayern das, was für andere Räume festgestellt worden ist⁸⁹⁾, daß nämlich die Wittels-

84) Vgl. P. FRIED (wie Anm. 81), S. 323.

85) H. v. VOLTELINI, Die Entstehung der Landgerichte im bayer.-österreichischen Rechtsgebiet (Arch. f. Österr. Gesch. XCIV), 1907.

86) E. ENNEN (wie Anm. 20), S. 56.

87) K. FEHN (wie Anm. 10), S. 248 f., 250.

88) VOLKERT FEHN (wie Anm. 10), S. 250.

89) E. ENNEN (wie Anm. 20), 68.

bacher nicht eigentlich die Initiatoren des Städtewesens gewesen sind, sondern eine bestehende Entwicklung gefördert und für ihre territorialen Zwecke benützt haben. Die Burg behielt aber ihre dominierende Bedeutung bei, gerade und weil offenbar wurde, daß sich die Stadt im Bündnis mit anderen auch gegen die Landesherrschaft richten konnte. K. Fehn⁹⁰⁾, der sich zuletzt, wenn auch in anderem Zusammenhang, mit Burg und Stadt in Bayern beschäftigt hat, kommt zum gleichen Ergebnis, wenn er ausführt, daß von einem »planmäßig angelegten Städtensystem im Sinne eines fürstlichen Stützpunktsystems« in der frühen Wittelsbacherzeit noch nicht die Rede sein kann. »So wichtig die Wittelsbacherstädte auch politisch waren, als Verwaltungszentren [gemeint ist wohl als Amts- und Gerichtssitze] spielten die Burgen in unserem Zeitraum noch eine wesentlich größere Rolle«: eine richtige Feststellung Fehns, der allerdings die quellenmäßige Fundierung bisher fehlte.

IV.

Wir sind uns bewußt, daß nur einige, wenn auch wesentliche Aspekte der Burg im hochmittelalterlichen Bayern behandelt werden konnten und andere, nicht weniger wichtige wie z. B. die innere Verfassung von Burgherrschaften oder die Frage nach dem Verhältnis von Burg und Landstandschaft übergangen werden mußten, von der Beschäftigung mit dem frühmittelalterlichen Burgenwesen, den Landesburgen der Oberpfalz oder der Burgenpolitik eines Herzogs Ludwigs im Bart im Spätmittelalter ganz abgesehen. Doch raffen wir nochmals die wichtigsten Einsichten, die wir mit unseren Studien gewonnen zu haben glauben, in einigen wenigen Sätzen zusammen:

1. Die Burg spielte beim Aufbau und in der inneren Verwaltung der bayerischen Dynastenherrschaften seit dem 11. Jahrhundert die dominierende, wenn auch nicht alleinige Rolle. Eine Burgenverfassung im Sinne eines lückenlosen Netzes adeliger Burgenbezirke besteht jedoch nicht.

2. Die Wittelsbacher bedienen sich als Landesherrn zum Aufbau und zur inneren Neuorganisation des Territoriums in weit stärkerem Maße der Burg als der Stadt.

3. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts verfolgt die Einrichtung einer territorialen Burgenverfassung in Gestalt der Pflegeamtsorganisation. Die Burg wird damit zum festesten Pfeiler und Stützpunkt landesherrlicher Macht. Wenn von wittelsbachischer Städtepolitik in Zukunft — zu Recht — die Rede ist, dann muß in einem Atemzug auch von der gleichzeitigen »wittelsbachischen Burgenpolitik« gesprochen werden. Ihre weitere Untersuchung ist eine Forschungsaufgabe, die im Zusammenhang mit einer intensiven Burgenforschung nach den Methoden K. Lechners⁹¹⁾ zu erfolgen hätte.

90) K. FEHN (wie Anm. 10), S. 249.

91) K. LECHNER, Entwicklung und Probleme der Burgenforschung (Unsere Heimat Jg. 22), Wien 1951, S. 97–108.